

STATUTEN

PROTESTANTISCH-KIRCHLICHER HILFSVEREIN DES KANTONS AARGAU

I. Namen und Sitz

Unter dem Namen «Protestantisch-kirchlicher Hilfsverein des Kantons Aargau» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Aarau.

Der Verein steht in Verbindung mit in anderen Kantonen bestehenden «Protestantisch-kirchlichen Hilfsvereinen» und gehört der Vereinigung «Protestantische Solidarität Schweiz» an.

II. Zweck

Oben genannter Verein bezweckt die Förderung des kirchlichen und religiösen Lebens reformierter Mitchristinnen und Mitchristen in der Diaspora des In- und Auslandes. Er unterstützt diese beim Bau und Unterhalt von Kirchen, Kirchgemeindehäusern, Pfarrwohnungen, Unterrichts- und Jugendräumen sowie bei der Erhaltung von kirchlichen Dienstleistungen. Des Weiteren gewährleistet er die Unterstützung diakonischer Werke und Ausbildungszentren in Diasporagebieten.

Die genannte Zusammenarbeit erfolgt in partnerschaftlichem Sinne und hat neben der Hilfe bei Aufgaben und Problemen auch die Pflege persönlicher Beziehungen zum Ziel.

Dabei hält der Verein die Verbindung mit der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau aufrecht.

Zusammenarbeit und Hilfeleistung des Hilfsvereins gilt evangelisch-reformierten Gemeinden und Werken in der Schweiz und in Europa. Insbesondere unterstützt er mit Hilfe des Pastorationsfonds Locarno die Kirchgemeinde «Locarno e dintorni», gemeinsam mit allen weiteren Spendern des Pastorationsfonds.

STATUTEN

PROTESTANTISCH-KIRCHLICHER HILFSVEREIN DES KANTONS AARGAU

III. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind natürliche oder juristische Personen, welche den Zweck des Vereins anerkennen und diesen regelmässig oder zeitweilig finanziell unterstützen.

Gemäss Art. 70 ZGB kann der Eintritt von Mitgliedern jederzeit und der Austritt nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist erfolgen.

IV. Organe

Die Organe des Vereins sind: *A Mitgliederversammlung*
B Vorstand
C Revisionsstelle

A Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Mitglieder melden sich per Talon zur Versammlung an. Bei einer Beteiligungszusage von weniger als fünfzig Personen entfällt die Versammlung und der Vorstand entscheidet über die traktandierten Geschäfte.

Die Einladung mit Angabe der Traktanden muss mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder erfolgen. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen von den Mitgliedern mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b) Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisionsstelle
- c) Kenntnisnahme der Vergabungen
- d) Änderung der Statuten
- e) Auflösung des Vereins

STATUTEN

PROTESTANTISCH-KIRCHLICHER HILFSVEREIN DES KANTONS AARGAU

Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

B Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- a) Leitung des Hilfsvereins
- b) Pflege der Beziehungen mit den Partnergemeinden und den unterstützten Werken sowie der Landeskirche
- c) Vorbereitung der Geschäfte für die Jahresversammlung
- d) Rechnungsführung, Verwaltung des Vermögens und Ausrichtung der Vergabungen

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfachem Mehr der Anwesenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab über die bewilligten Beiträge an Kirchgemeinden und Werke. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Hilfsverein führen das Präsidium und die Rechnungsführung.

C Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei natürliche Personen als Revisionsstelle für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung. Sie erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und stellt Antrag. Sie ist berechtigt, vom Vorstand und der Rechnungsführung die nötigen Auskünfte zu verlangen.

STATUTEN

PROTESTANTISCH-KIRCHLICHER HILFSVEREIN DES KANTONS AARGAU

V. Vereinsvermögen und Haftung

Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus Kirchenkollekten, regelmässigen und ausserordentlichen Beiträgen, aus Geschenken, Legaten und Zinsen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Auflösung

Eine Abänderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten vornehmen.

Im Falle einer Auflösung des Hilfsvereins tritt die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Aargau die Nachfolge der Vermögenswerte an, unter Vorbehalt der Bestimmungen über den Rückfall von Legaten an den Stifter.

Die Landeskirche verpflichtet sich, die übernommenen Werte im Sinne des Vereinszweckes weiterzuverwenden.

VII. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden in vorliegender Form an der Mitgliederversammlung vom 14.10. 2011 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Der Präsident:



Der Rechnungsführer:

